

ZH_OBERGERICHT RU240015 vom 1. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU240015

FR: ZH_OBERGERICHT RU240015 du 1 juillet 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RU240015 del 1 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014, E. 5.4.1; je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

E. 2

Der Beklagte rügt, es sei falsch, dass er die nötigen Untersuchungen und Anpassungen an seinem Laptop nicht in Abrede gestellt habe (Urk. 19 Rz. 1). Er habe die Klägerin sofort angerufen und ihr mitgeteilt, dass sein Laptop die gleichen Probleme aufweise (Bluescreen) wie vor der Reparatur. In diesem Moment habe er keine Kenntnis gehabt, was an seinem Laptop im Detail gemacht worden sei. Auch die Rechnung gebe nur summarisch Auskunft über die vorgenommenen Arbeiten und nenne die Marke des Laptops nicht (Urk. 19 Rz. 2). Die Vorinstanz halte in ihrem Urteil nicht fest, dass er immer von einem "HP Laptop" gesprochen habe und die Klägerin in der Verhandlung behauptet habe, er habe einen "Acer Laptop" in Reparatur gebracht. Er gehe davon aus, dass der Ursprung der nicht erfolgreichen Reparatur diese Verwechslung seitens der Klägerin gewesen sei (Urk. 20 Rz. 3). Entgegen der Vorinstanz habe er mit der Klägerin einen Werkvertrag geschlossen und nicht einen "supportähnlichen Vertrag". Er habe nicht um Support, sondern um Reparatur gebeten (Urk. 19 Rz. 5).

E. 2.1

Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit seinem geleisteten Kostenvorschuss (Urk. 24) zu verrechnen.

E. 2.2

Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens werden nicht hinzugerechnet (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Die Mahngebühren von Fr. 10.– und Fr. 20.– sind nicht als Zinsen oder Verfahrenskosten zu qualifizieren und bei der Streitwertberechnung zu berücksichtigen. Der Streitwert beträgt entgegen dem Beklagten (Urk. 19 Rz. 1) und dem Schlichtungsbegehren der Klägerin entsprechend Fr. 150.– (Urk. 1 S. 1). Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und Abs. 3 GebV OG auf Fr. 200.– festzusetzen.

E. 2.3

Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, dem Beklagten infolge seines Unterliegens, der Klägerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

E. 3

Die rechtliche Qualifikation einer Reparatur, bei der unklar ist, woran die Sache krankt, gestaltet sich schwierig und wird in der Literatur kontrovers diskutiert (vgl. Rusch, Erfolgsbezug bei Werkvertrag und Auftrag; in: BJM 2013, S. 285 ff., S. 303 m.w.H.). Ob zwischen den Parteien ein (gewöhnlicher) Werkvertrag, Geist-

- 5 - werkvertrag, Werkvertrag mit auftragsähnlichen Elementen oder einfacher Auftrag zustande kam, kann indes offenbleiben. Einig sind sich die Parteien, dass der Beklagte einen Laptop zur Klägerin brachte und diese den Laptop analysierte bzw. begutachtete. Die anschliessenden, klägerseits an der Schlichtungsverhandlung vom 30. Januar 2024 behaupteten Arbeitsschritte (Installation aller Updates, Computer fordern und mehrmals neustarten; Urk. 12 Rz. 2.1) bestritt der Beklagte nicht. Er bestätigte, dass die Klägerin etwas gemacht habe und stellte sich nicht auf den Standpunkt, dass diese untätig geblieben sei. Vielmehr störte er sich am ausgebliebenen Erfolg. Er meinte, den Rechnungsbetrag von Fr. 120.– nicht bezahlen zu müssen, weil der Fehler noch immer vorliege (Urk. 12 Rz. 3). Ein Erfolg wird bei einem einfachen Auftrag – im Gegensatz zum Werkvertrag – nicht geschuldet (BSK OR I-Oser/Weber, Art. 394 N 2; Gauch, Der Werkvertrag,

E. 6

Aufl., 2019, N 21). Die Besorgung des Auftrags ist auch ohne Erfolgseintritt zu vergüten, sofern dies verabredet wurde oder üblich ist (Art. 394 Abs. 3 OR), wovon aufgrund des Kontexts und der Art der durch die Klägerin erbrachten Dienstleistung sowie mangels entsprechender Bestreitungen seitens des Beklagten ohne Weiteres auszugehen ist. Demgegenüber ist der Werklohn grundsätzlich bei Ablieferung des Werks zu zahlen (Art. 372 Abs. 1 OR). Ob der Vergütungsanspruch auch bei der Übergabe eines mangelhaften Werkes fällig wird, ist umstritten. Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung verhindert die Mangelhaftigkeit des Werkes den Eintritt der Fälligkeit nicht (BGE 129 III 748 E. 7.2 = Pra 93 (2004) Nr. 147; Stettler, § 11 Werkvertrag, in: Böhlinger/Müller/Münch/Waltenspühl (Hrsg.), Prinzipien des Vertragsrechts, 4. Aufl., 2020, N 11.24; Gauch, a.a.O., N 1155). Hierfür stehen dem Besteller nach rechtzeitiger Mängelrüge, die Mängelrechte (Wandelung, Minderung und Nachbesserung) zur Verfügung. Denkbar wäre, die Vergütungsleistung gestützt auf Art. 82 OR (in gewissem) Umfang zurückzubehalten, sofern der Besteller von seinem Nachbesserungsrecht Gebrauch macht (Gauch, a.a.O. N 1155). Der Beklagte rügte vorliegend zwar den Mangel (Urk. 12 Rz. 3 und Urk. 19 Rz. 5). Die Ausübung eines Mängelrechts, insbesondere eines Nachbesserungsrechts, ist im durch den Beklagten präsentierten Sachverhalt aber nicht ersichtlich. Sowohl nach Auftrags- als auch nach Werkvertragsrecht schuldet der Beklagte der Klägerin damit für ihre Arbeiten eine Vergütung von Fr. 120.–.

- 6 - Zur Mahngebühr von Fr. 30.– äussert sich der Beklagte in seiner Beschwerdeschrift nicht, weshalb auf diese einerseits nicht eingegangen werden muss (vgl. E. II.1). Andererseits ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz diese zusprach, nachdem der Beklagte den bei der Klägerin behaupteten Schaden von Fr. 30.– für das Mahnverfahren nicht bestritten hatten (Urk. 12 Rz. 2.1, Rz. 3 und Rz. 5). 4. Die Beschwerde erweist sich als

offensichtlich unbegründet, weshalb sie ab- zuweisen ist. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten- und Entschädigungsregelung des erstinstanzlichen Verfahrens werden weder selbstständig angefochten noch konkret bemängelt (vgl. Urk. 19). Sie sind im Beschwerdeverfahren deshalb nicht zu überprüfen (vgl. E. II.1.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.